Münster 1937 No 104 Med DiSS

Aus dem Institut für soziale und gerichtliche Medizin
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)
Direktor: Prof. Dr. Többen.

Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen.

(Kasuistischer Beitrag.)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU
———— MÜNSTER (WESTF.) ————

vorgelegt von

Josef Möller
aus Emsbüren (Kr. Lingen).

1937

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert, Quakenbrück.

Dekan: Professor Dr. Jötten.
Referent: Professor Dr. Többen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)

Unter dem Begriff Alkoholismus, der in der Literatur nicht einheitlich bestimmt ist, verstehe ich den einmaligen, wiederholten oder dauernden Mißbrauch alkoholischer Getränke. Eine scharfe Grenze zwischen Alkoholgebrauch und Alkoholmißbrauch zu ziehen, ist sehr schwer, da die Toleranzbreite bei den einzelnen Menschen sehr verschieden ist und auch individuell nach Lebensalter und augenblicklicher körperlicher und seelischer Verfassung schwankt. Es ist hier nicht meine Aufgabe, die klinischen Bilder des Alkoholismus und die alkoholischen Seelenstörungen zu beschreiben, sondern ich will versuchen, die Beziehungen des Alkoholismus zum Verbrechen im allgemeinen und insbesondere zum Sittlichkeitsverbrechen zu erörtern. Auch möge der Titel meiner Arbeit nicht so gedeutet werden, als ob ich vorhabe, sämtliche Sexualverbrechen zu besprechen. Es soll nur ein Beitrag zu dem Kapitel Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen an Hand von Fällen des Zuchthauses in X. geliefert werden. Von den Sittlichkeitsverbrechern wird nur ein geringer Teil mit Zuchthausstrafe bedroht. Von den Delikten der Notzucht, der Unzucht und der Blutschande, §§ 173, 174, 176, 177 RStGB., ist nur die Blutschande bei Verwandten aufsteigender Linie ausschließlich mit Zuchthaus bedroht. Alle anderen Delikte können bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis geahndet werden. Ich hatte Gelegenheit, 47 Insassen des Zuchthauses in X. zu beobachten. Davon waren 18 wegen Blutschande, 26 wegen unzüchtiger Handlungen an Minderjährigen, 2 wegen Notzucht und 1 wegen Kuppelei bestraft.

Bevor ich zu dem Hauptteil meiner Arbeit Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen übergehe, möchte ich die Beziehung zwischen Alkoholismus und Verbrechen durch die Darstellung eines Falles und auf Grund von Statistiken herausstellen.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklung des Täters:

Der Vater und die Brüder des Strafgefangenen W. waren zeitweise dem Alkohol ergeben und neigten in der Trunkenheit zu Gewalttätigkeiten, lebten aber sonst in geordneten Verhältnissen. W.'s älteste Schwester wurde geboren, als der Vater 17 Jahre alt war. W. schilderte seinen Vater als heftig, gutmütig, mitleidig, gesellig, ernst. In der Erziehung der Kinder war er streng und sonst arbeitsam. Die Mutter wird als heftig, gutmütig, mitleidig, gesellig, ernst, bescheiden, lebhaft,

religiös und ebenfalls streng in der Erziehung der Kinder geschildert. Der Vater starb an Magenkrebs, die Mutter an Lungenentzündung. Eine Schwester der Mutter lebte 50 Jahre als Geisteskranke in einer Heil- und Pflegeanstalt, wo sie im Alter von 70 Jahren starb. Eine Tochter einer anderen Schwester der Mutter ist auch seit dem 25. Lebensjahre in einer Nervenheilanstalt. Die Kindheit des W. verlief ohne Besonderheiten. Er schied aus der obersten Abteilung der Dorfschule und war nach eigenen Angaben heftig, gutmütig, heiter, gesellig, leichtsinnig, anhänglich und dankbar gegen die Eltern. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er fünf Jahre als Ziegler und genügte dann seiner Militärdienstpflicht. Vom Militär zurückgekehrt, arbeitete er als Tagelöhner und Knecht. Als Grund für seinen Berufswechsel gab er bessere Verdienstmöglichkeiten und Gelegenheit zur Arbeit an. Im Alter von 23 Jahren heiratete er ein 19jähriges Mädchen, das ihm 9 Kinder gebar. Da die Familie in sehr ärmlichen Verhältnissen lebte, mußte die Frau ebenfalls auf Tagelohn gehen, um den Lebensunterhalt für die Familie zu beschaffen. In den Jahren 1905/06 arbeitete W. bei einem Landwirt; als Grund seiner Entlassung gab er an, er hätte gegen ein Entgelt von 150,— Mark zugunsten eines Dritten vor Gericht eine unwahre Aussage machen sollen, was er jedoch nicht getan habe. Darauf sei er zur Ziegelei gegangen. 1914 verdingte er sich wieder bei einem Landwirt als Knecht und blieb hier mit Unterbrechung während des Krieges 16 Jahre. Im Kriege erlitt er einen Nervenzusammenbruch, weswegen er 28 Wochen in einem Lazarett war. Ferner wurde er am Munde und an der rechten Stirnseite verwundet. Die Narben sind heute noch zu sehen. Nach Kriegsende kehrte er in seine Dienststelle zurück. Sein Dienstherr bezeichnet ihn als guten Arbeiter und hat 1922 mit Erfolg Strafaufschub für ihn beantragt, da er ihn notwendig in der Wirtschaft benötige. 1930 wurde W. jedoch wegen seiner Trunksucht entlassen.

Die Ehefrau W. wird von der Behörde nicht günstig beurteilt. Nach Mitteilung des Gemeindevorstehers ist sie schlampig, nachlässig und verlogen. Auch hat sie die Neigung, sobald sie Geld hat, alles für Süßigkeiten auszugeben. 1901 wurde sie wegen Diebstahls zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Ein Schwager bezeichnet sie als „in der Führung des Haushalts und Erziehung der Kinder sehr nachlässig". Die Früchte der schlechten Erziehung zeigten sich besonders an dem ältesten Sohne, der ein Taugenichts und Fürsorgezögling wurde und als arbeitsscheu bekannt war. Wegen einfachen und schweren Diebstahls ist er mit Zuchthaus vorbestraft.

W. verkehrte im Alter von 19 Jahren zum ersten Male geschlechtlich, und zwar mit seiner späteren Ehefrau. Neigungen zu geschlechtlichen Ausschweifungen will er nicht gehabt haben. Früher bestand auch keine Neigung zur Trunksucht. Ans Trinken soll er nach Aussage des Gemeindevorstehers durch die Familienverhältnisse gekommen sein.

Wenn W. getrunken hat und überreizt ist, bekommt er öfter Tobsuchtsanfälle. Schon im Jahre 1906 drohte er, seine Frau zu töten. Der Wachtmeister des Dorfes W. schildert W. in einem Berichte: „W. ist, wenn er keinen Alkohol genießt, ein fleißiger Arbeiter; kommt er aber an Alkohol, so ist er nicht zu gebrauchen und wird gemeingefährlich. Wenn er angetrunken ist, droht er mehrfach mit Messerstechen und Halsabschneiden, schlägt im Hause alles kurz und klein und will Häuser anstecken. Infolge dieses Tuns flüchtet die ganze Familie und sucht Schutz in der Nachbarschaft.“ Seine Ehefrau bekundet folgendes: „Mein Mann ist, wenn er nicht angetrunken ist, ein gutmütiger Mensch, der keinem etwas zu leide tut.“

Straftaten: In früher Jugend hat sich W. durch Mißhandlungen seines Vaters der Körperverletzung und außerdem des Diebstahls schuldig gemacht. 1906 Bestrafung wegen Jagdvergehens. Im selben Jahr erhielt er wegen Bedrohung 4 Wochen Gefängnis.

1907 wollte W. die Ehefrau B. wegen einer angeblichen Verleumdung seiner Frau mißhandeln. Der Täter war an diesem Abend in angetrunkenem Zustande und teilte seiner Frau sein Vorhaben mit. Diese war von der Ernsthaftigkeit des Vorhabens seitens ihres Mannes überzeugt und riet der Frau B., sich zu verstecken. Frau B. begab sich deshalb mit ihrem Sohn in die Wohnung und verriegelte von innen die Tür. Bald darauf kam W. und forderte die Frau B. auf, die Tür zu öffnen. Da sie es aber nicht tat, schlug er mit einem Beil die Tür entzwei und rief, er wolle Frau B. den Kopf zersplittern. Frau B. flüchtete in die Schlafkammer und von hier durch ein Fenster ins Freie. Aus Angst getraute sie sich nicht in ihre Wohnung zurück und blieb die Nacht über in der Nachbarschaft. Nur einem Zufall hat W. es zu verdanken, daß sein Verbrechen sich nicht zum Totschlag gestaltete. Später erhielt er wegen schweren Diebstahls 3 Monate Gefängnis. Wegen Bedrohung bekam er 150,— Mark Geldstrafe, bzw. 30 Tage Gefängnis.

In angetrunkenem Zustande geriet W. mit seiner Frau in Streit, so daß diese mit den Kindern flüchten mußte. Bei der Suche nach seiner Frau schwang er ein großes Brotmesser und rief drohend aus: „Wenn ich meine Frau in die Hände bekomme, schneide ich ihr den Balg auf!“

1919 zog er sich wegen Hehlerei 1 Woche Gefängnis und wegen schwerer Körperverletzung und unbefugten Waffenbesitzes 6 Monate Gefängnis zu.

Im Juli 1922 verkehrte W. mit einer in der Nachbarschaft wohnenden Witwe zweimal geschlechtlich. Aus diesem geschlechtlichen Verkehr ging ein Kind hervor. Vor der Geburt des Kindes hatte W. nun der Frau gesagt, sie möchte ihn nicht als Kindesvater angeben, er werde ihr schon die Mittel zum Unterhalt geben. Die Frau gab aber auf Drängen des Vormundes den W. doch als Kindesvater an. Zur Anerkennung der Vaterschaft wurde er vor das Vormundschaftsgericht

geladen. Nach diesem unerfreulichen Termin trank W. vier große Steinhäger und einen großen Korn. Zu Fuß ging er die fünf Kilometer nach Hause und fragte eine Zeugin, ob er der Kindesmutter den Hals abschneiden solle. Kurz darauf ging er mit einem Messer in der Hand zu seiner Frau und fragte sie: „Soll ich's tun oder nicht?" Dann eilte er zu der Wohnung der Frau, die sich schützend vor ihr Kind stellte. Ohne eine Wort zu sagen, faßte er sie an der Brust, schüttelte sie und zerriß dabei ihren Sweater. Dann stach er mit dem Taschenmesser in den linken Arm und dreimal in den Rücken seiens Opfers. Die Frau lief blutend weg. W. stürmte hinterher, fiel aber zu Boden. Der Dienstherr des Täters kam hinzu, und W. nahm auch gegen ihn eine drohende Haltung ein. Nachdem er vergeblich versucht hatte, nochmals zur Frau B. zu kommen, wurde er von seinem Dienstherrn in den Sand geworfen. Selbst liegend, drohte er noch, seinem Dienstherrn „das Messer in den Buckel zu rennen", gab es aber auf, als dieser ihm antwortete, er sei vor ihm nicht bange. Dann begab er sich auf Geheiß des Dienstherrn zu Bett. Als der Wachtmeister ihn später festnahm, sagte er: „Schade, daß die Frau nicht tot ist"; unterwegs äußerte er sich noch weiter: „Tot machen tu ich sie doch!"

Verhalten in der Haft: W. hat sich während der Strafhaft gut geführt, Reue und Einsicht sind vorhanden. Seine Taten dürften mehr oder weniger auf die Einwirkung des Alkohols zurückzuführen sein; ohne den Alkohol ist er ein brauchbarer Mensch. Sein späteres Wohlverhalten dürfte in hohem Maße davon abhängen, ob es gelingt, ihn vor diesem Rauschgift zu bewahren. Der Anstaltsarzt sagt über W.: Er ist körperlich und geistig nicht besonders aufgefallen, Rückfall ist wahrscheinlich.

Den Vorgesetzten gegenüber war W. bescheiden, natürlich, folgsam, offen, arglos, aussprachebedürftig, ehrlich, nichts beschönigend und gleichmäßig. Er arbeitete fleißig, willig, anstellig, geschickt und gewissenhaft. Seine habituelle Stimmungslage war adäquat, zeitweise heiter.

Körperlicher Befund: W. ist dem Körperbau nach ein Pykniker. Infolge Schußverletzungen hat er Narben an der rechten Stirnseite und am Mund. Er will im Kriege an Ruhr erkrankt gewesen sein. Herz, Lunge, Bauchorgane o. B. Pupillen reagieren auf Lichteinfall und Nahesehen, sind mittelweit und gleich rund. Die Kniesehnenreflexe beiderseits sind verstärkt, die übrigen Haut- und Sehnenreflexe lebhaft. Romberg: leichtes psychogenes Schwanken, Tremor der Hände, feinschlägiges Lidflattern.

Psychischer Befund: W. war über Ort und Zeit orientiert; Auffassung etwas erschwert. Geistig ist er mittelbegabt, sprachlich mittelmäßig gewandt. Spricht etwas schwerfällig, im allgemeinen korrekt mit etwas Dialekt. Die Schriftsprache ist orthographisch ziemlich gut,

stilistisch jedoch kaum genügend. Allgemeinkenntnisse sind mäßig, nur in der Landwirtschaft weiß er gut Bescheid. Gedankenablauf etwas verlangsamt. Mittlere Phantasie, Gedächtnisfunktion gut. Seelisches Tempo mittel bis lebhaft. Mimik und Gestikulation lebhaft; in trunkenem Zustande Affekterregbarkeit, Wutanfälle, Tobsucht und Bedrohungen. Psychopathische Züge: haltlos.

Zusammenfassung.

Eine Schwester der Mutter ist in einer Heilanstalt gestorben. Eine andere Schwester der Mutter befindet sich noch in der Heilanstalt. Der Vater und die beiden Brüder waren Trinker. Der Strafgefangene ist sicher erblich belastet. Eine organische Erkrankung konnte ich nicht feststellen. Anzeichen für eine Geisteskrankheit waren nicht vorhanden; dagegen ist W. eine triebhafte, psychopathische Persönlichkeit mit Neigung zum Alkoholmißbrauch. Es ist erklärlich, daß die Verbrechen auf psychopathischer Grundlage nach dem Genuß von Alkohol geschahen.

Wie im vorstehenden Falle der Alkoholismus mit seinen Folgen für die Taten verantwortlich zu machen ist, so lassen sich auch an großen Statistiken die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Verbrechen nachweisen. Baer[1]) hat in seiner Arbeit „Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Einwirkung auf den menschlichen Organismus“ umfassende Statistiken aufgestellt. Er weist nach, daß unter 30 014 männlichen Gefangenen 43,9 % dem Trunke ergeben waren und sagt dann, „eines der am meisten wirksamen Mittel zur Erzeugung und Vermehrung von Verbrechen ist der Alkoholismus, der vielleicht mehr als die Armut und Unwissenheit die verbrecherische Neigung hervorruft und beschönigt“. An anderer Stelle führt er weiter aus: „Eine im Jahre 1834 eingesetzte Parlamentskommission, die die Wirkung der berauschenden Getränke untersuchen sollte, kam zu der Ueberzeugung, daß die Zunahme und Abnahme der Verbrechen in einem direkten Verhältnis zur Zu- und Abnahme des Konsums der berauschenden Getränke stände. Von allen Ursachen, die das Verbrechen hervorrufen, wie Armut, Unkenntnis, Genußsucht, Sittenlosigkeit, ist der Alkoholismus an erster Stelle zu nennen“[2a]). In den einzelnen Ländern England, Schweden und Holland sind nach seiner Auffassung ungefähr 60 % aller Verbrechen Folgen des Alkohilsmus. Ich lasse jetzt eine Tabelle folgen, in der Baer[2]) das Verhältnis der einzelnen Verbrechen zur Trunksucht feststellt.

---

[1]) Baer, A.: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen. Berlin 1878, Verlag August Hirschwald, S. 348.

[2]) Baer, A.: l. c. S. 351.

[2a]) Baer, A.: l. c. S. 538.

Art des Verbrechens	überhaupt	Davon waren Trinker: überhaupt	%	Unter den Trinkern waren Gelegenheitstrinker	%	Gewohnheitstrinker	%
Mord	514	237	46,1	139	58,6	98	41,4
Totschlag	348	220	63,2	129	58,6	91	41,4
Totschlagsversuch	252	128	59,8	78	60,9	50	39,1
Raub und Straßenraub	898	618	68,8	363	57,1	265	42,9
Diebstahl	10 033	5212	51,9	2513	48,2	2699	51,8
Körperverletzung	773	575	74,5	418	72,7	157	27,3
Brandstiftung	804	383	47,6	184	48,0	199	52,0
Unzucht einschl. Notzucht	954	575	60,2	352	61,2	223	38,8

Ebenso wichtig ist auch die Statistik, die Aschaffenburg[3]) in seinem Buche „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ erwähnt. Die Verbrechen werden hier nach den Wochentagen, an denen sie begangen sind, eingeteilt. Es wurden von 141 Personen an einem Samstag 18, an einem Sonntag 60, an einem Montag 22, aber nachts oder in einer Wirtschaft 25, an den übrigen Wochentagen oder zur Tageszeit je 4 gleich 16 Vergehen verübt. Die Erklärung liegt klar auf der Hand. An Sonntagen wird gewöhnlich mehr Alkohol getrunken und Montags wird häufig unter den körperlichen und seelischen Ausschweifungen „blau“ gemacht.

In dem Zuchthaus in X. habe ich 150 Strafgefangene untersucht. Zur Verfügung standen mir die Strafanstaltsakten, die Personalakten, die kriminal-biologischen Fragebögen. Ferner war mir Gelegenheit geboten, durch persönliche Rücksprache mit den Gefangenen die Angaben nachzuprüfen bzw. zu ergänzen. Erblich belastet waren von den 150 Gefangenen, die ich untersucht habe, durch die Trunksucht des Vaters 55. Trinker oder zur Zeit der Tat angetrunken waren 73. Die Art der Verbrechen war sehr verschieden, ich habe sie wahllos herausgenommen.

Többen[4]) weist in seiner Arbeit über den Inzest nach, daß von 30 Blutschändern 7 depravierte Trinker und 3 infolge Kopfverletzung und Gehirntrauma alkoholintolerant waren. Er sagt dann weiter, daß den psychischen Störungen, in erster Linie dem Alkoholismus, sowohl der chronischen wie der akuten Form, bei der Verübung der Blutschande wie der Sittlichkeitsverbrechen überhaupt eine große Bedeutung zu-

[3]) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. verb. Aufl. Heidelberg 1923. Verlag Carl Winters S. 83.

[4]) Többen, H.: Ueber den Inzest. Münster, Leipzig u. Wien. Verl. Franz Deuticke, 1925, S. 75.

kommt. Birnbaum[5]) hat 200 Sittlichkeitsverbrecher untersucht und festgestellt, daß 75 von diesen zur Zeit der Tat betrunken waren. Er sagt dann weiter: „Bekanntlich pflegt der Alkohol die sexuelle Begehrlichkeit zu steigern, gleichzeitig schwindet unter seinem Einfluß die Besonnenheit und Ueberlegung. Kein Wunder, daß wir deshalb die Betrunkenheit so oft ihre unheilvolle Wirksamkeit als „agent provocateur" ausüben sehen."

Aus den Statistiken ist zu ersehen, daß die Verbrechen, insbesondere die Sittlichkeitsverbrechen, zum Alkoholismus in naher Beziehung stehen. Aus vorstehend angeführter Tabelle von Baer geht hervor, daß von 954 Sittlichkeitsverbrechern 575 Trinker waren. Von den 47 Sittlichkeitsverbrechern, die ich in der Strafanstalt in X. untersuchen konnte, waren durch die Trunksucht der Eltern 22 erblich belastet. Zur Zeit der Tat angetrunken oder Gewohnheitstrinker waren 21. Als Ursache für das Verbrechen gaben 7 den Alkoholismus an, obwohl einwandfrei aus den Akten eine weit größere Zahl hervorgeht. Es ist ja auch charakteristisch für den Trinker, daß er seine Trunksucht selber nicht zugibt. Von 18 Blutschändern waren 8, von 2 Notzüchtern 1, und von 27 Personen, die Unzucht mit Minderjährigen betrieben hatten, 12 Alkoholiker.

Zweifellos hat die Kriminalstatistik, die den Hauptwert auf große Zahlen legt, ihre Berechtigung. Aber sie muß ergänzt werden durch eine reiche Kriminalkasuistik, die lebendige Bilder des Verbrechens beschreibt. Ich habe verschiedene Strafgefangene, die ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hatten, näher untersucht und werde auf den psychologischen Werdegang dieser Verbrechen im Laufe meiner Arbeit eingehen.

Bevor ich die engen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen näher erörtere, sollen die physischen und psychischen Einwirkungen des Alkohols auf den Menschen beschrieben werden. Der Alkohol ist ein Narkotikum. Narkose ist eine vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Lebensvorgängen. Dasselbe Narkotikum kann verschiedene Zellgruppen und damit verschiedene Lebensvorgänge verschieden beeinflussen. Der Alkohol gelangt sehr schnell ins Blut, — da er schon vom Magen aus resorbiert wird, — und von dort in die Gewebe. Das Fett des Körpers nimmt den Alkohol langsam, aber in großen Mengen auf. Das Gehirn ist bekanntlich ein fettreiches Organ und der Sitz sämtlicher psychischer Vorgänge. Hier sind die Zentralapparate sowohl für die reflektorischen, also unbewußt arbeitenden Zentren, als auch die Zentralorgane für die sich mit Bewußtsein vollziehenden Tätigkeiten Fühlen, Wollen, Denken[6]). Verwickelte Le-

[5]) Birnbaum, Karl: Kriminal-Psychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Verlag Julius Springer, Berlin 1931, 2. Aufl., S. 258.

[6]) Landois-Rosemann: Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Verlag Urban u. Schwarzenberg 1923, S. 715.

bensvorgänge erliegen der narkotischen Wirkung im allgemeinen leichter als einfache. Die Hirntätigkeit gehört zu den verwickeltsten Lebensvorgängen. Und wir wissen heute durch Kraepelin, daß die Wirkung des Alkohols auf den menschlichen Organismus einerseits besteht in einer Herabsetzung der intellektuellen Fähigkeiten, Erschwerung der Auffassung und Verarbeitung äußerer Eindrücke, andererseits in einer Erhöhung der psychomotorischen Erregbarkeit und einem Ausfall von Hemmungsvorstellungen, wie Takt, Rücksicht, Ueberlegung und Neigung zu lebhafter Affektäußerung.

So ist es zu erklären, daß die Selbststeuerung, welche dem gut erzogenen Menschen in den meisten Lebenslagen erhalten bleibt, in dem Sinne verloren geht, daß die Besonnenheit nicht mehr die Führung über die Leidenschaft behält[7]). Ja, wir können den alkoholischen Rausch bezeichnen als eine Geisteskrankheit akutester Art und bester Prognose.

Diesen rasch vorübergehenden Schäden eines einmaligen Alkoholgenusses können wir jene Erscheinungen gegenüberstellen, die durch den dauernden schädlichen Einfluß eines gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusses bedingt werden.

Auf körperlichem Gebiete finden wir häufig einen feinen oder grobschlägigen Tremor der Hände, Zittern der oberen Augenlider beim Augenschluß, epileptische Anfälle, ataktische und sensible Störungen.

In psychischer Hinsicht kennzeichnen den chronischen Alkoholiker nach Többen[8]) „eine starke Schreckhaftigkeit, ein starker Egoismus während des Lebens in der eigenen Familie und eine ausgesprochene gutmütige Bonhomie während des Aufenthaltes in der Kneipe, eine Neigung zur Vernachlässigung der Berufspflichten und zur Vergeudung sowie eine oft hervortretende Eifersucht und ein starkes Mißtrauen". Forensisch weiter bedeutsam sind die Reizbarkeit, die Streit- und Händelssucht, die sich beim chronischen Alkoholisten bemerkbar machen. Dann die zunehmende sittliche Verrohung, die häufig zu maßlosen, wüsten Handlungen führt. Charakteristisch ist das Fehlen ethischer Vorstellungen und eine ausgesprochene Willensschwäche. Alle höheren sittlichen Leitmotive verlieren ihren bestimmenden Einfluß.

Häufig schließt sich an diese körperlichen und geistigen Veränderungen des Trinkers eine akut einsetzende Seelenstörung an. „Geistesstörungen, welche auf dem Boden der chronischen Trunksucht erwachsen, sind das akute Delirium, die Alkoholhalluzinose und die Alkoholparanoia, welch letztere im wesentlichen durch Eifersuchtswahn gekennzeichnet ist"[9]). Zwar ist der chronische Alkoholiker nicht geisteskrank, steht aber an der Grenze der Geisteskrankheit.

---

[7]) Többen: Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend in ihren Beziehungen zum Alkoholismus. Veröffentl. in „Alkoholfreies Jugendleben". Hoheneck-Verlag, Berlin 1930, S. 39.

[8]) Többen: l. c. S. 40.

[9]) Többen: l. c. S. 40.

Nach unserem heutigen Wissen ist der Alkoholismus größtenteils endogen bedingt, d. h. die Neigung zum Trinken ist angeboren. Das geht auch schon daraus hervor, daß es sich bei den Alkoholikern zum größten Teil um Psychopathen handelt. Panse[10]) sagt: Neben der Bindung mancher Berufe an Alkoholprodukte sind von ganz überragender Bedeutung bestimmte Psychopathieformen, auch angeborener Schwachsinn, welche immer, und zwar in vielen Familien gehäuft, zum schweren Alkoholismus führen." Rykow fand 93,8 %, Binswanger 77 % und Fritz Kant 60 % Psychopathen unter den Alkoholikern[11]). Nach Pohlisch[12]) wurden bei anstaltsbehandelten Gewohnheitstrinkern die Psychopathen von deutschen Autoren auf 50 bis 60 % geschätzt. Und er selbst fand unter 371 chronischen Alkoholikern der Charité nur 15 % unauffällig.

Auch bei den Sittlichkeitsverbrechern finden wir viele Psychopathen und psychisch Abnorme. Leppmann[13]) berichtet über 90 Sittlichkeitsverbrecher, davon waren 60 Kinderschänder, 30 Notzüchter. Er sagt: „Bei 25 Kinderschändern und 10 Notzüchtern ist es nachweisbar, bei 16 bzw. 9 dringend wahrscheinlich, daß sie vermöge einer unzulänglichen oder abwegigen Geistesbeschaffenheit nicht den dem Durchschnittsmenschen eigenen Grad von Fähigkeiten besaßen. Többen[14]) fand unter den von ihm untersuchten Blutschändern nur einen normalen und Viernstein[15]) unter 24 Blutschändern nur 4 geistig gesunde. Aschaffenburg[16]) stellte bei 200 Sittlichkeitsverbrechern nur 45 gesunde fest. Von den 47 Sittlichkeitsverbrechern meines Materials konnte ich nur 6 als geistig gesund bezeichnen.

Ich habe die Fälle in der Weise abgegrenzt, daß ich alle für geistig nicht gesund erklärt habe, welche auf Grund des Aktenstudiums von geringer Schulbildung waren oder bei denen sich nachweisbar Störungen des Gedankenlaufes, des Gedächtnisses oder der Merkfähigkeit zeigten. Neben Intelligenzschwäche finden wir bei den Sexualverbrechern

---

[10]) Panse: Erbfragen bei Geisteskrankheiten. Verlag: Ioh. Ambros. Barth, Leipzig 1936, S. 136.

[11]) Zit. nach Klatt: Psychologie des Alkoholismus. Deutsche Psychologie, Bd. VII, Heft 4, S. 35.

[12]) Pohlisch: Sammlung psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen. Herausgeg. von Prof. Dr. A. Bostroem u. Prof. Dr. J. Lange, Bd. III. Verlag Gg. Thieme, Leipzig 1933, S. 231.

[13]) Leppmann: Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrszeitschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, III. Folge, XXIX. Bd., Jg. 1905, S. 277.

[14]) Többen: l. c. S. 75.

[15]) Viernstein: Henting, v. H. u. Viernstein, Th., Untersuchung über den Inzest, S. 10. Carl Winters, Univ.-Buchhdlg. Heidelberg 1924.

[16]) Zit. nach Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Verlag J. F. Bergmann, München 1924, S. 262.

häufig eine psychopathische Konstitution. An zwei Fällen soll dargelegt werden, wie auf der Grundlage einer angeborenen Geistesschwäche und einer psychopathischen Konstitution in Verbindung mit Alkoholismus Sitlichkeitsverberchen begangen werden können.

1. Fall.

Vater und 2 Brüder des Täters waren trunksüchtig. Ein Bruder starb im Delirium tremens. Mutter ist gesund. Die Schulleistungen waren mäßig. Der Untersuchte wurde aus der 4. Schulklasse entlassen. Nach der Schulentlassung wechselte er häufig den Beruf. Die Nachbarn sahen ihn als beschränkt an. Schließlich wurde er ein ungelernter Arbeiter. Mit 38 Jahren hat er widernatürliche Unzucht mit Tieren betrieben. Die Verfehlungen kamen aber nicht zur Anzeige. 20 Jahre später versuchte er öfters seine Schwiegertochter zu vergewaltigen, nachdem er erheblich dem Alkohol zugesprochen hatte. Er ging dann äußerst brutal vor. Die Schwiegertochter gibt darüber folgenden Bericht: Einmal hat der Angeklagte mich überfallen. Er riß mir auch die Hose herunter und sagte dabei, „ich reiße alles entzwei". Ich vermutete, daß er meine Genitalien beschädigen wollte, damit ich keinen Geschlechtsverkehr mehr ausführen konnte. Auch an seinem Enkelkind, das 9—10 Jahre alt war, nahm er nach Alkoholgenuß unzüchtige Handlungen vor.

Zusammenfassung.

Der Täter ist durch die väterliche Linie erblich belastet. Er selbst ist angeboren schwachsinnig. Dafür sprechen schon die schlechten Schulleistungen und das Urteil der Nachbarn, die ihn als beschränkt bezeichnen. Auch seine Lebensweise deutet auf eine triebhafte, schwachsinnige Persönlichkeit hin, ebenso sein häufiger Stellenwechsel, sein mangelhafter Erfolg im Berufsleben und seine Neigung zu Alkoholmißbrauch. Der Alkoholismus und die Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen sind bei solchen Menschen nicht selten und beruhen auf völliger Hemmungslosigkeit gegenüber niederen Trieben und Wünschen. So sehen wir denn häufig auf dem Boden des Alkoholismus in Verbindung mit Schwachsinn derartige Taten wachsen.

2. Fall. T., geb. 11. 8. 1878.

Vorgeschichte und Entwicklung des Täters: Erbliche Belastung nicht nachzuweisen. Das Ziel der Volksschule wurde nicht erreicht. T. wurde mit 14 Jahren aus der Mittelklasse entlassen. Nach der Schulentlassung wurde er Bergmann.

Vorbestraft ist T. zweimal wegen Diebstahls, einmal wegen Beleidigung, zweimal wegen Hehlerei, zweimal wegen Unterschlagung, einmal wegen Körperverletzung und einmal wegen Sittlichkeitsverbrechens.

Die Tat: Der Angeklagte bewohnte in dem Hause des Bergmanns W. die im Erdgeschoß gelegenen Räume. Weiter wohnte in dem Hause der Bergmann X. mit einer im Jahre 1928 geborenen Tochter und außerdem die Familie P. mit einer 1923 geborenen Tochter. Beide Kinder besuchten häufig den Angeklagten. Am 24. 6. 1933, gegen 19 Uhr, begab sich die 6jährige Tochter zu dem Angeklagten, um ihm ihr neues Strumpfband zu zeigen, das sie noch nicht angezogen hatte, sondern in der Hand hielt. Der Angeklagte, der etwas angetrunken war, aber wohl wußte, was er tat, kitzelte das Mädchen unter den Armen und kniff es in den bloßen Oberschenkel. Dann faßte er mit der Hand durch das Hosenbein und führte seinen Finger an die Geschlechtsteile des Kindes und spielte daran. Dem Mädchen tat diese Handlung derart weh, daß es laut aufschrie. Der Angeklagte behauptet, betrunken gewesen zu sein. Er könne sich nicht entsinnen, den Geschlechtsteil des Kindes berührt zu haben.

T. war 6 Monate zur Beobachtung seines Geisteszustandes in der Beobachtungsabteilung der Strafanstalt X. In dem Krankenbogen heißt es: T. besuchte mit geringem Erfolge die Schule und wurde aus der 4. Klasse entlassen. Mit 13 Jahren Typhus, im Kriege Verletzung am linken Unterschenkel. 1930 Lungen- und Rippenfellentzündung. Meldet sich häufig wegen der verschiedensten angeblichen Krankheiten, die durchweg der objektiven Grundlage entbehren. Während seines Aufenthaltes in der Beobachtungsabteilung zeigte der Untersuchte ein querulatorisches und hypochondrisches Verhalten. Er brachte häufig Klagen über alle möglichen Krankheiten, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Magen- und Herzbeschwerden, Schwindelanfälle und Augenbrennen mit dem Ziel vor, eine bessere Beköstigung zu erlangen. Auch beteuerte er seine Unschuld und gab an, ungerecht verurteilt worden zu sein.

Zusammenfassung.

Bei T. handelte es sich um einen empfindsamen Menschen. Er macht einen verschlossenen Eindruck und scheint anders zu fühlen als er spricht. Als eigentliche Tatursache kommt auch wohl sein angeborener Schwachsinn und seine psychopathische Konstitution in Betracht; als auslösende Ursache der Alkohol.

Neben der erwähnten geistigen Unterwertigkeit kann die quantitative oder qualitative Veränderung des Geschlechtstriebes in Verbindung mit Alkoholismus zum Sexualverbrechen führen. Die Stärke des Sexualtriebes kann in grober Weise aus der Frühzeitigkeit der ersten Erektion und aus der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs in und außer der Ehe ermittelt werden. Bei den 47 von mir untersuchten Sittlichkeitsverbrechern erwachte der Geschlechtstrieb im Durchschnittsalter von 14 Jahren. Außerehelichen Verkehr hatten 90 %, Onanie betrieben 95 %, einige schon seit dem 6. Lebensjahre. Die Angaben stammen von den

Strafgefangenen selbst. Daß diese Zeugen nicht immer glaubwürdig sind, ist selbstverständlich. Aber anderseits sind die Zuchthäusler häufig offener und zugänglicher als andere Menschen; und gerade über Dinge, die jeder andere am liebsten verschweigen würde, sprechen sie mit ziemlicher Offenheit und Ehrlichkeit.

Aus meinen Untersuchungen geht hervor, daß es sich bei den Sexualverbrechern sehr häufig um Menschen handelt, die eine starke geschlechtliche Begehrlichkeit aufweisen. Sicher gibt es viele Menschen, die einen starken Geschlechtstrieb haben, aber niemals zu Sittlichkeitsverbrechern werden, sondern mit Erfolg ihre Neigung bekämpfen. Tritt aber der Alkoholismus hinzu, der die sittlichen Hemmungen beseitigt und den Sexualtrieb im akuten Rausch anstachelt, so kann es leicht zum Sittlichkeitsverbrechen kommen. Folgende Beispiele sollen uns den psychologischen Werdegang von 2 Menschen vor Augen führen, die unter dem Einfluß des Alkohols in Verbindung mit Hypersexualismus zu Sittlichkeitsverbrechern wurden.

1. Fall.

Der Vater des X. soll sich in der Trunkenheit erschossen haben. Die Mutter sorgte gut für die 9 Kinder. Es gab häufig Streit in der Familie. Der Täter mußte schon als Schulkind dem Vater Schnaps holen und bekam regelmäßig als Belohnung etwas davon mit. Seitdem trank er regelmäßig. Die Schule besuchte er mit mäßigem Erfolge. Nach der Schulentlassung wurde er Bergarbeiter; er heiratete mit 32 Jahren eine Frau mit 6 Kindern. Mit seiner Frau hatte er häufig Streit und schlug sie auch im Beisein seiner Kinder. An 4 seiner Töchter beging er unzüchtige Handlungen und Blutschande. Wenn er Neigung verspürte, mit seinen Töchtern geschlechtlich zu verkehren, zwang er seine Frau durch Drohungen und Beschimpfungen, das Bett und das Zimmer zu verlassen und seine Töchter zu ihm zu schicken. Die Ehefrau war infolge seiner Brutalität nicht in der Lage, seinem Verlangen Widerstand entgegenzusetzen; sie weinte, forderte eine ihrer Töchter auf, zu dem Angeklagten ins Bett zu gehen und hielt sich selbst vorübergehend in der Küche auf. Nachdem der Angeklagte seine Befriedigung gefunden hatte, durfte sie ins Bett zurückgehen. Die Töchter, die sich zunächst weigerten, auf Verlangen des Angeklagten ins Bett zu kommen, wurden ebenfalls durch Drohungen und Schimpfen derart eingeschüchtert, daß sie alles über sich ergehen ließen. In anderen Fällen suchte er auch die Mädchen in ihrem Bett auf und vollzog dort mit ihnen den Beischlaf. Einige Male verkehrte er auch mit einer Tochter in der Küche auf dem Sofa.

In der Haft war H. verträglich, den Vorgesetzten gegenüber bescheiden, ängstlich und folgsam; zu den Mitgefangenen gutmütig, hilfsbereit und freundlich.

Die Körperbaudiagnose lautet: leptosomer Typ. Charakterlich stellte H. eine Mischform dar. Die psychopathologische Diagnose war: chronischer Alkoholismus.

Zusammenfassung.

H. ist erblich durch die väterliche Linie belastet. Bei der Untersuchung ist er weinerlich, klagt überlaut, mißt sich alle Schuld zu. Er ist leicht ablenkbar, kindisch, etwas dement. Oft fängt er an der unrichtigen Stelle an zu weinen, z. B: bei der Frage nach irgend welchen Angehörigen, hört dann aber gleich wieder auf, um nach kurzer Zeit dasselbe Verhalten zu wiederholen. Die Willenskraft und die Widerstandsfähigkeit sind durch den dauernden Genuß alkoholischer Getränke vermindert worden. Die ethischen Begriffe und sittlichen Hemmungen sind vollends verloren gegangen, das Triebleben ist ganz in den Vordergrund getreten. Durch das Ueberwuchern der sinnlichen Triebe über die sittlichen und verstandesmäßigen Hemmungen, die durch den chronischen Alkoholismus beseitigt wurden, ist hier der Verfall in die Kriminalität bedingt.

2. Fall.

Erbliche Belastung ist nicht nachzuweisen. Der Täter schied mit genügenden Erfolgen aus der Oberklasse der Volksschule. Nach der Schulentlassung arbeitete er mit Unterbrechungen auf der Zeche.

Seine Sittlichkeitsverbrechen bestanden in fortgesetzten blutschänderischen Handlungen. Die Frau gibt folgenden Bericht: „Mein Mann hat trotz seines hohen Alters einen starken Geschlechtstrieb; besonders wenn er betrunken ist, was des öfteren vorkommt, ist es nicht zum Aushalten mit ihm. Wenn ich ihm dann nicht zu Willen sein wollte, wurde er aufgeregt und hat mich oftmals arg mißhandelt. Zu diesem Zwecke hat er sich eine Pferdepeitsche zugelegt, womit er mich und meine Kinder mißhandelte. In diesen Stunden hatten meine Kinder ebenso wie ich unter seiner Brutalität zu leiden. Ich durfte hierzu nichts sagen und habe, um ferneren Mißhandlungen zu entgehen, die Prügel stets geduldig getragen. Einmal habe ich die Polizei um Schutz bitten müssen, als mein Mann mit dem Messer in der Hand mir den Hals abschneiden wollte. Mein Mann hat stets ein Messer bei sich getragen; er drohte, wenn er betrunken war, bei jeder Gelegenheit, mir und den Kindern und am Schluß sich selbst den Hals abzuschneiden.“ Diese Angaben der Frau werden von der Polizei bestätigt. Als H. ein Gnadengesuch einreichte, das von keiner Seite befürwortet wurde, bat seine Frau, man möge ihren Mann doch festhalten. Sie werde mit den 6 unmündigen Kindern schon durchs Leben kommen. Auch befürchtete sie, daß der Mann, falls er zurückkehren würde, noch ein anderes ihrer Kinder ins Verderben bringen könnte. In der Haft ist H. den Vorgesetzten gegenüber scheu, unterwürfig, verschlossen, zurückhaltend, hinterhältig und gleichmäßig.

Zusammenfassung.

In diesem Falle handelt es sich um einen übererregbaren Psychopathen mit einem außerordentlich starken Geschlechtstrieb, der sich unter Alkoholwirkung hemmungslos auswirkte.

Auch der noch nicht oder nicht genügend differenzierte Geschlechtstrieb kann in Verbindung mit Alkoholismus zum Sexualverbrechen führen. Der Geschlechtstrieb ist nichts Elementares und Einheitliches. Zur Zeit seines Erwachens in der Pubertät tritt er als ein undifferenzierter und zielunsicherer Drang auf, der sein naturgewolltes Objekt und seine sinnvolle Betätigungsform erst in der Reifung der Mannbarkeit und der Persönlichkeit finden kann"[17]). So ist es erklärlich, daß wir bei der Statistik über Sittlichkeitsvergehen von Schülern im Alter von 14—18 Jahren mehr homosexuelle Verfehlungen als normalen Geschlechtsverkehr finden, und daß auch erwachsene Menschen, bei denen sich der Trieb nicht genügend differenziert hat, unter dem Einfluß des Alkohols Sittlichkeitsverbrechen begehen[18]). Folgendes Beispiel und Angaben des Strafgefangenen mögen diese Angaben erläutern.

Es handelt sich um einen Lehrer im Alter von 32 Jahren. Geistige Störungen waren nicht nachzuweisen. Unter dem Einfluß des Alkohols hatte er mehrmals unzüchtige Handlungen an seinen Schulkindern begangen. Er selbst gibt für seine Taten folgende Erklärung: „Mein Trieb ist auf der Pubertätsstufe stehen geblieben. Wahrscheinlich auch durch öftere körperliche Züchtigungen von Seiten des Lehrers, die zeitweise Mißhandlungen waren, wurde der Trieb äußerst gestärkt." Beim Zustandekommen der Sittlichkeitsverbrechen kann ferner ein Mißverhältnis zwischen Libido und Potenz in Verbindung mit Alkoholismus eine große Rolle spielen. Das Schulbeispiel dafür ist der senile Kinderschänder, der trotz weitgehender inaktiver Hoden noch eine starke geschlechtliche Begehrlichkeit aufweist. „Erlebnishunger und Geltungssucht sind hier manchmal um so intensiver, je geringer die Fähigkeiten zu befriedigenden sexuellen Akten geworden sind"[19]). Erleichtert wird der Verfall in die Kriminalität durch den Alkoholismus, der die geschlechtliche Begehrlichkeit erhöht und die Potenz schwächt. Ich möchte hierfür folgendes Beispiel anführen: Es handelt sich um einen 68jährigen Mann ohne erbliche Belastung. Geistesstörungen sind nicht nach-

---

[17]) A. Elster-Heinr. Lingemann, Berlin-Leipzig 1934. Handwörterbuch der Kriminologie. Verlag v. Walter de Gruyter & Co., S. 617.

[18]) Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen und ihre disziplinare Behandlung. Gutachten auf Grund amtlichen Materials erstattet von W. Hoffmann und W. Stern. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Leipzig 1928.

[19]) Wiethold: Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sexualverbrecher. Deutsche Zeitschr. für d. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 24, Jg. 1935, S. 135.

zuweisen. Er beging jedesmal nach dem Genuß von alkoholischen Getränken unzüchtige Handlungen an Minderjährigen.

Bei der Betrachtung der Perversionsdelikte dürfen wir nie die „außersexuelle Persönlichkeit aus dem Auge verlieren; daß jemand homosexuell oder paedophil empfindet, daß er sadistisch oder masochistisch veranlagt ist, daß er in Entblößungshandlungen geschlechtlichen Reiz und Befriedigung findet, ist nämlich niemals eine Folge isolierter Triebabweichung. Diese letzte kann sich nur in Wechselwirkung mit allgemeinen Persönlichkeitsabartungen entwickeln“[20]). Ich kann hier daher absehen von einer Besprechung der einzelnen Perversionen und will nur die Beziehungen zwischen Homosexualität und pathologischem Rausch beschreiben. Von den unkomplizierten Rauschzuständen unterscheidet sich der pathologische Rausch qualitativ durch ausgeprägte pathologische Symptome. Er tritt meistens bei alkoholintoleranten Persönlichkeiten nach dem Genuß sehr geringfügiger Alkoholmengen auf. Als Ursache spielen Hirnerkrankungen, gewisse pathologische Veranlagungen wie Hysterie, genuine Epilepsie und traumatische Gehirnschädigungen eine große Rolle. Aus dieser besonderen Beziehung zu verschiedenen psychischen Krankheitszuständen und insbesondere aus seinen eigenen Beziehungen zu den verschiedenen pathologischen Minderwertigkeiten erklärt sich die kriminelle Bedeutung dieses Zustandes. Ich will versuchen, die verhängnisvolle Rolle zu beschreiben, die der pathologische Rausch bei der Homosexualität spielen kann. Colla[21]) beschreibt 3 Fälle von pathologischem Rausch, in denen sexuelle Triebe geweckt werden, die sonst nicht vorhanden sind. Hieraus geht hervor, welche Bedeutung dem Alkohol beim Zustandekommen von homosexuellen Handlungen zugemessen werden kann. Ferner erwähnt Bumke[22]) folgenden Fall: Ein Hauptmann, der in jungen Leutnantsjahren viel getrunken hat und nach körperlichen und geistigen Anstrengungen alkoholintolerant war, begeht, nachdem er sehr viel Alkohol getrunken hat, homosexuelle Handlungen; er war sonst nicht homosexuell veranlagt. Ebenso erwähnt Hoche[23]) mehrere Fälle, in denen durch den Alkohol homosexuelle Triebe geweckt werden, die sonst latent waren. Hoche sagt dann: „Nicht selten kommt es auch lediglich unter dem Einfluß des Alkohols zu perversen, den Betreffenden selbst in nüchternem Zustande unverständlichen Verirrungen, und besonders zum Exhibitionismus.“ Hübner[24]) schildert 12 Fälle von pathologischem Rausch. Einen Fall beschreibt er ausführlich; er sagt:

---

[20]) Handwörterbuch der Kriminologie, l. c. S. 616.
[21]) Colla: Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin, Jg. 1906, S. 51.
[22]) Bumke, O.: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Verlag J. F. Bergmann, München 1924, a.a.O. S. 629.
[23]) Hoche, A.: l. c. S. 682.
[24]) Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie, Bonn 1914. A. Marcus-E. Webers Verlag, S. 757.

„Es scheint nach den Zeugenaussagen, als ob im pathologischen Rausch der Patient homosexuelle Neigungen betätigen wollte, von denen er sonst nichts wußte.“ Wir können also sicher sein, daß durch den pathologischen Rausch die freie Willensbestimmung eingeschränkt ist und latente perverse Neigungen manifest werden.

Neben den erwähnten Ursachen, die in der Persönlichkeit des Täters selbst liegen, finden wir häufig noch äußere Ursachen, die den letzten Anstoß zum Sittlichkeitsverbrechen geben. Als wichtigstes Moment ist hier das Wohnungselend zu nennen, das nicht nur Gefahren birgt für den Verbrecher selbst, sondern noch größere Gefahren für die Jugend, die in diesem Milieu leben muß. Többen[25]) schildert die Wohnungsnot im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Er konnte nachweisen, daß in einem Gefängnis von 158 Industriearbeitern 26,1 % Sittlichkeitsverbrecher, unter den 102 nicht der Industrie angehörenden, dort untergebrachten Gefangenen nur 16,6 % Sittlichkeitsverbrecher waren. Den 47 von mir untersuchten Sittlichkeitsverbrechern standen 176 Wohnräume, einschließlich Küche, zur Verfügung. Zum Haushalt gehörten 229 Personen. Doch will ich zur besseren Verdeutlichung einige Wohnungsverhältnisse anführen.

Eine Wohnung bestand aus 3 Zimmern; zum Haushalt gehörten 10 Personen. In einem Zimmer schlief eine 5köpfige Familie, Vater, Mutter und 3 Töchter. In einem anderen Falle mußte eine 5köpfige Familie in einem Zimmer mit nur einem Bett sich begnügen. In einer anderen Wohnung schlafen die Eltern mit der Tochter in einem Bett. Besonderer Erwähnung bedarf hier auch das Schlafburschenwesen, welches durch folgendes Beispiel beleuchtet wird:

„In einem Schlafraum einer 2-Zimmer-Wohnung schläft ein Schlafbursche zusammen mit der Wohnungsinhaberin und deren 2 Töchtern (11 und 12 Jahre) und einem Sohn von 9 Jahren. In der Küche schläft eine Dirne[26]). Dieses Zusammenwohnen, ja Zusammenschlafen von Erwachsenen und Kindern, von Eltern, Kindern und Schlafgängern, muß die geschlechtliche Begehrlichkeit schon im frühen Alter reizen. Dieses Zusammenleben ist umso gefährlicher, je ungezügelter die Leidenschaften der Erwachsenen durch den Alkoholgenuß werden.

Folgendes Beispiel, das Többen[27]) anführt, soll das Trinkermilieu schildern:

„Ein kriminell gewordener junger Mann berichtete mir über sexuelle Früherlebnisse schlimmster Art, die für seine Entwicklung maßgebend geworden seien. Der Vater habe die Mutter, die um die Erziehung

[25]) Többen: Gefährdung und Schutz der Jugend des Rhein.-Westf. Industriebezirkes. Sonderabdruck aus dem 12. Band, 3. Heft. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtl. Medizin, S. 188.

[26]) Többen: l. c. S. 189.

[27]) Többen: l. c. S. 34.

der Kinder redlich bemüht gewesen sei, eine Hure genannt, die sich mit anderen herumtreibe, und eines Tages in der Trunkenheit mehrere Dirnen mit ins Haus gebracht, mit denen er vor den Augen seiner eigenen Frau und seiner Kinder unter den gemeinsten Ausdrücken Gesclechtsverkehr getrieben habe. Höhnisch habe er dabei seiner Frau gesagt, daß er sich jetzt etwas ähnliches leisten wolle, wie sie es täglich tue.

Es bedarf keiner eingehenden Begründung, daß derartige furchtbare Früherlebnisse auf flexible, schlechten Einflüssen leicht erliegende Persönlichkeiten eine ungeheuer starke flexive Kraft ausüben müssen.

Auch die Arbeitslosigkeit kann bei dem Zustandekommen der Sittlichkeitsverbrechen eine Rolle spielen. „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ bewahrheitet sich hier am ehesten. Arbeitslos auf der Straße herumlungernd, kommen solche Menschen leicht auf sexuelle Gedanken und Unarten, besonders dann, wenn der Alkohol den Geschlechtstrieb anstachelt und die sittlichen Hemmungen beseitigt.

Ein Strafgefangener schildert folgendermaßen sein Verbrechen: Zur Zeit der Tat war ich arbeitslos und bezog eine Wohlfahrtsunterstützung von wöchentlich Mk. 24,—. An den fraglichen Tagen war es sehr heiß, deshalb hatte ich ein paar Glas Bier getrunken. Da ich sehr wenig vertragen kann, hatte ich durch die Hitze einen Rausch bekommen und ging zum Kanal, um mich auszuschlafen. Als ich den Rausch ausgeschlafen hatte, badete ich im Kanal. Es kamen dann die Kinder und badeten auch dort. Dann habe ich mich an den Kindern vergangen. Hätte ich nicht den Alkohol getrunken, wäre ich nicht zu der Tat gekommen.

Ein anderer Arbeitsloser vertrinkt seine ganze Unterstützung mit einigen Kumpanen und begeht auf dem Nachhausewege unzüchtige Handlungen an Minderjährigen.

Von den 47 Sitlichkeitsverbrechern meines Materials waren 32 zur Zeit der Tat arbeitslos.

Ergebnisse meiner Arbeit.

Bei der Verübung von Sittlichkeitsverbrechen kommen verschiedene Ursachen, die in wechselseitiger Beziehung stehen, in Betracht. Namentlich sind hier zu nennen: eine geistige Unterwertigkeit, eine psychopathische Konstitution, eine Anomalie des Geschlechtstriebes und Umwelteinflüsse. Führen psychopathische Konstitution und Umwelteinwirkungen zum Alkoholismus, so wird, wie ich in meiner Arbeit darlegen konnte, der Verfall in Sittlichkeitsverbrechen erheblich erleichtert.

Die Wirkungen des Alkohols beim Zustandekommen der Sexualverbrechen haben wir uns folgendermaßen vorzustellen.

„Man bezeichnet in der Experimental-Psychologie als Reaktion die Beantwortung eines Reizes durch eine bestimmte Bewegung, wobei natürlich unter Bewegung nicht nur solche der Hände verstanden werden, sondern ebensogut die der Zunge und der Sprachmuskulatur. Zwischen dem Reiz und dem Beginn der Antwortsbewegung liegt eine mit feinen Apparaten bis auf $^1/_{1000}$ Sekunde meßbare Zeit. Diese Reaktionszeit wird unter dem Einflusse schon ganz kleiner Alkoholgaben noch weiter verkürzt“[28]). Durch diese Wirkung des Alkohols kann es dann zu Kurzschlußhandlungen kommen. — „Das Urteil des Verstandes hinkt der raschen Tat nach“[29]). Andererseits verstärkt der Alkohol im akuten Rausch den Sexualtrieb und beseitigt die Hemmungen in dem Sinne, wie ich es in meiner Arbeit aufzuzeichnen versuchte.

Unter Berücksichtigung dieser Wechselwirkung kann man zweifellos den akuten Rausch und den chronischen Alkoholismus als Ursache zum Zustandekommen der Sittlichkeitsverbrechen bezeichnen.

Während der chronische Alkoholismus gewissermaßen ein Zustandsbild schafft, das zum Sittlichkeitsverbrechen disponiert, tritt beim pathologischen Rausch die Dauerdisposition in den Hintergrund. Die Depravation, wie sie beim chronischen Alkoholiker häufig festzustellen ist, kann hier fehlen. Durch den pathologischen Rausch werden abnorme sexuelle Triebe geweckt, die sonst latent geblieben wären.

Wenn, wie wir sahen, der Alkoholismus zum Sittlichkeitsverbrechen in naher Beziehung steht, so ergibt sich zwangsläufig die Ausschau nach wirksamen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen des Alkoholismus und der Sittlichkeitsverbrechen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß wir heute in der Lage sind, ein Rauschvergehen durch den Nachweis des Alkohols im Blute mit Hilfe der Widmarkschen Mikromethode mit Sicherheit festzustellen, falls der Täter rechtzeitig gefaßt wird. Auch ist jetzt jeder Arzt berechtigt, die Blutentnahme vorzunehmen. Im § 81 a Abs. 2 StPO.

---

[28]) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Dritte verbesserte Auflage. Heidelberg 1923. Carl Winter, Universitätsbuchhdlg., S. 92.

[29]) Aschaffenburg: l. c. S. 93.

heißt es: „Die Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.“ Für die Bekämpfung des Alkoholismus macht Többen in seiner Arbeit: „Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend in ihren Beziehungen zum Alkoholismus“ wertvolle Vorschläge. Er weist besonders auf die Bedeutung der alkoholfreien Jugenderziehung hin.

Maßnahmen, um die Allgemeinheit vor den Schädigungen durch den Alkoholiker und den Sittlichkeitsverbrecher zu schützen, enthält auch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Nach § 42 c StGB. kann neben der Strafe auch auf die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt erkannt werden. Nach § 42 k StGB. hat der Richter durch die Anordnung der Entmannung weiter eine Handhabe, die Allgemeinheit vor gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern zu schützen. Für die Entmannung kommen jedoch nicht in Frage: Blutschänder, Homosexuelle und Sittlichkeitsverbrecher, die mit abhängigen Personen Unzucht betrieben haben. -- Die Kastration darf nur angeordnet werden bei einem Manne, der zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat. Das Gesetz verfolgt damit nicht allein eugenische Zwecke, wenngleich durch die Maßnahme die Fortpflanzung des Sittlichkeitsverbrechers verhütet wird, was ja namentlich dann sehr wichtig ist, wenn es sich um Alkoholiker handelt — „Ebrii gignunt ebrios“ —, sondern den Zweck, die Allgemeinheit vor den gefährlichen Sittlichkeitsverbrechen des Täters durch Vernichtung und Schwächung seines entarteten Triebes zu sichern.

Außer der Entmannung auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Kastration. Durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 wurde der § 14 erweitert. — Nach § 14 Abs. 2 darf eine Entfernung der Keimdrüsen beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichen Gutachten erforderlich ist, um ihn von seinem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne des Strafgesetzbuches befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.

Zum Schluß der Arbeit erlaube ich mir noch, Herrn Professor Dr. Többen für die freundliche Ueberlassung der Arbeit meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. verbesserte Auflage. Heidelberg 1923. Verlag Carl Winters.

Baer, A.: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen. Berlin 1878. Verlag August Hirschwald.

Birnbaum, Karl: Kriminal-Psychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Verlag Julius Springer, Berlin 1931, 2. Aufl.

Birnbaum, Karl: Die psychopathologischen Verbrecher. Handbuch für Juristen, Aerzte und Strafanstaltsbeamte. Verlag bei Dr. P. Langenscheidt, Berlin 1914.

Bumke, O.: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Verlag: J. F. Bergmann, München 1924.

Elster, Alex.: Handwörterbuch der Kriminologie. Herausggb. von Alex. Elster — Heinr. Lingemann, Berlin—Leipzig 1934. Verlag von Walter de Gruyter u. Co.

Colla: Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. Jahrgang 1906 S. 51.

Gütt—Rüdin—Rüttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz und Erläuterungen. Verlag J. H. Lehmann, München 1934.

v. Henting, H. u. Viernstein, Th.: Untersuchungen über den Inzest. Carl Winters, Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1924.

v. Henting, H. u. Viernstein, Th.: Untersuchungen über den Sittlichkeitsverbrecher. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., Bd. 70.

Hoche, A.: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Verlag Aug. Hirschwald, Berlin 1909.

Hübner: Lehrbuch der forenischen Psychiatrie, Bonn 1914. A. Marcus u. E. Webers Verlag, S. 757.

Jensch, E.: Die krankhaften Geschlechtsempfindungen auf dissozialer Grundlage von Havelok. Ellis Autorisierte deutsche Ausgabe. Verlag A. Stuber, 1907.

Klatt, Georg: Psychologie des Alkoholismus. Ein Versuch von Prof. Dr. Gg. Klatt, Detmold. Deutsche Psychologie, Bd. VII, Heft 4, S. 25—28 und S. 35. Verlag Carl Martholt, Halle a. S. 1932.

Lenz, Fritz: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik). Verlag J. F. Lehmanns Verlag, München 1931, S. 385.

Leppmann, F.: Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, XXIX. Bd., Jahrg. 1905, S. 277.

Moll, Albert: Handbuch der Sexualwissenschaften. Berlin — Leipzig. Verlag F. C. Vogel, 1926.

Panse, F.: Erbfragen bei Geisteskrankheiten. Verlag Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1936.

Pohlisch, Kurt: Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus. Berlin 1933. Verl. Thieme, Leipzig. Sammlg. Psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen. Bd. III.

Pohlisch, Kurt: Sammlung psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen. Herausggb. von Prof. Dr. A. Bostroem und Prof. Dr. J. Lange, Band III, Verlag Gg. Thieme, Leipzig 1933. — Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen und ihre disziplinare Behandlung. Gutachten. Herausggb. vom Preuß. Ministerium f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung, 1928.

Svend, Riemer: Die Blutschande als soziologisches Problem. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 27. Jg., Heft 2. Februar 1936. J. F. Lehmanns Verlag, München, 2 SW.

Többen, Heinr.: Ueber den Inzest. Leipzig und Wien. Verlag Franz Deuticke, 1925.

Többen, Heinr.: Deutsche Zeitschrift für die gerichtliche Medizin. Sonderabdruck aus 23. Band. 4. Heft. Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftung. Verl. Jul. Springer, Berlin 1934.

Többen, Heinr.: Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend in ihren Beziehungen zum Alkoholismus. Veröffentlicht in „Alkoholfreies Jugendleben". Hoheneck-Verlag, Berlin 1930, S. 31—45.

Többen, Heinr.: Gefährdung und Schutz der Jugend des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks. Sonderabdruck aus 12. Band. 3. Heft. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, 1930.

Wiethold: Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sexualverbrecher. Deutsche Zeitschrift für die ges. gerichtliche Medizin, Bd. 24, Jahrgang 1935.

Personalakten der Strafanstalt X.

Strafakten der Strafanstalt X.

Erbbiologische Bögen der Strafanstalt X.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 25. 6. 1898 als Sohn des Kaufmanns Andreas Möller und seiner Ehefrau Maria geb. Lau, in Emsbüren. Nach Besuch der Volks- und Rektoratschule in meinem Heimatdorfe besuchte ich das Gymnasium in Lingen a. Ems und bestand Weihnachten 1919 mein Abitur. Studierte zunächst Medizin und machte den Lehrgang an der Universität Münster über soziale Fürsorgearbeit mit und bestand die Diplom-Abschlußprüfung. War dann an der Stadt Münster und Landesfürsorgeverband Westfalen beschäftigt und nahm im Jahre 1929 mein medizinisches Studium wieder auf und machte im Jahre 1930 meine ärztliche Vorprüfung und bestand 1933 mein medizinisches Staatsexamen. Als Medizinalpraktikant und Volontärarzt war ich dann an den Univ.-Kliniken tätig. Anschließend war ich 2 Monate Vertragsarzt bei der Reichswehr. Meine Landassistentenzeit machte ich dann vom 1. Juli bis 1. November in Lingen a. Ems ab. Zurzeit bin ich Assistenzarzt bei Prof. Ramstedt an der Raphaelsklinik.